

Antrag

der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, Christian Görke, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Caren Lay, Christian Leye, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Victor Perli, Bernd Riexinger, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.

Längere Lebensdauer für Elektrogeräte

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Elektrische und elektronische Geräte gehören derzeit zu den am schnellsten wachsenden Abfallmengen in der EU. Jährlich wächst diese Menge um 2 Prozent, weniger als 40 Prozent werden recycelt. Nur 22 Prozent defekter Geräte werden repariert. Es besteht für Hersteller und Händler ein starker Anreiz, auf kurze Nutzungszeiten ihrer Produkte zu setzen, um ihren Absatz zu steigern. Dazu arbeiten sie bei der Produktentwicklung bewusst mit mangelnder mechanischer und elektronischer Robustheit, teils werden wegen marketing- und kostengetriebener Materialeinsparung vorzeitige Ausfälle hingenommen. Mangelnde Kompatibilität von neuer Software und der Hardware mit Vorgängerprodukten, Barrieren für eine wirtschaftliche Reparatur zusammen mit dem Wecken neuer Bedürfnisse und Trends sollen Verbraucherinnen und Verbraucher zum Erwerb der Nachfolgegeräte drängen. Dies ist zum Schutz von Verbrauchenden, Umwelt und Ressourcen nicht vertretbar.

Die EU-Kommission will sich in dieser Legislaturperiode für eine nachhaltige Produktpolitik einsetzen, wobei die Ökodesign-Richtlinie überprüft und auf mehr Produktgruppen ausgeweitet werden soll. In ihrem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (COM(2020) 98 final) kündigt sie Gesetzgebungsinitiativen an, unter anderem für eine Verbesserung der Haltbarkeit, eine Verringerung des CO₂-Fußabdrucks und des ökologischen Fußabdrucks sowie eine Beschränkung von Einwegprodukten und Maßnahmen gegen vorzeitige Obsoleszenz.

Bisher hat die EU-Kommission eine Richtlinie vorgeschlagen (COM(2022) 143 final), die u.a. vorsieht, dass Verbraucherinnen und Verbraucher über die zu erwartende Lebenszeit und Reparierbarkeit der Produkte informiert werden. Außerdem sollten Hersteller über Merkmale informieren müssen, die eingeführt wurden, um die Haltbarkeit zu begrenzen, z. B. eine Software, die die Funktionalität der Ware nach einer bestimmten Zeit einstellt oder herabsetzt. Damit eine längere

Haltbarkeit und Reparierbarkeit elektrischer und elektronischer Geräte sichergestellt wird, braucht es allerdings ein ambitionierteres Vorgehen. Aus diesem Grund sieht der Deutsche Bundestag eine Notwendigkeit für längere garantierte Mindestnutzbarkeitszeiten von elektrischen und elektronischen Geräten. Die Nutzungsdauer von Produkten stellt einen wichtigen Nachhaltigkeitsfaktor dar, da ihr ökologischer Fußabdruck mit steigender Nutzungszeit sinkt. Laut Umweltbundesamt sind bei neuen Produkten und deren Energieeffizienz Produkte mit langer Nutzungsdauer in der deutlichen Mehrzahl der Fälle umweltfreundlicher und ressourcenschonender, weil sie den zusätzlichen Herstellungsaufwand für neue Produkte vermeiden. Darüber hinaus sind langlebige, reparierbare Produkte in § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gefordert und tragen zur Abfallvermeidung bei, dem obersten Ziel in der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
 - a) Mindestanforderungen an die Haltbarkeit von Elektrogeräten formuliert und die technische Langlebigkeit von Elektrogeräten verankert;
 - b) garantierte Mindestnutzbarkeitszeiten für alle Elektrogeräte, angelehnt an folgende Beispiele, einführt, um so den Verbraucherschutz zu verbessern:
 - aa) 10 Jahre für Kühlgeräte, Waschmaschinen;
 - bb) 8 Jahre für sonstige Küchenmaschinen;
 - cc) 6 Jahre für IT-, Telekommunikations- und Unterhaltungselektronikgeräte;
 - dd) 5 Jahre für Mobiltelefone;
 - c) sicherstellt, dass die Verfügbarkeit von Software-Upgrades und deren Ersatzteile sowie von 3-D-Modellen dieser Ersatzteile für den 3-D-Druck bis zum Ende der Lebensdauer bzw. Mindestnutzbarkeitsdauer für die Elektrogeräte garantiert ist;
 - d) Produkthanforderungen wie einen modularen Aufbau einführt, damit die Geräte leicht reparierbar sind und ressourcenschonende Soft- und Hardware-Upgrades erhalten können. Reparaturen und Upgrades sollen nach Möglichkeit leicht durch die Nutzerinnen und Nutzer oder regionale Werkstätten zu bewerkstelligen sein;
 - e) die feste Verbauung von Akkumulatoren und Batterien, die hauptsächlich dem Zweck der Versorgung des Gerätes mit elektrischer Energie dienen, explizit verbietet;
 - f) Händler gegenüber ihren Kundinnen und Kunden sowie Hersteller dazu verpflichtet, bei vorzeitigem Nutzungsausfall von Geräten entweder Reparatur, Ersatz oder Erstattung des vollen Kaufpreises zu leisten;
 - g) technisch nicht begründbare Schwachstellen und künstlich hervorgerufene – geplante – Funktionseinbußen von Elektrogeräten gesetzlich verbietet;
 - h) eine Primär-Ressourcenverbrauchsabgabe einführt, um die Inanspruchnahme neuer Ressourcen deutlich zu verteuern und sekundäre Ressourcen zu fördern;
 - i) die Einnahmen aus der Ressourcenabgabe für die Einrichtung eines Fonds vorsieht, mit dem Haushalte mit geringem Einkommen alte Elektrogeräte mit hohem Energieverbrauch durch energieeffizientere und damit sparsamere ersetzen können;

2. sich auf EU-Ebene bei der im neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (6766/20, COM(2020) 98 final) angekündigten Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie dafür einzusetzen, dass
 - a) garantierte Mindestnutzbarkeitszeiten geschaffen werden, um die dort gewünschte Verbesserung der Haltbarkeit und eine Eindämmung der geplanten Obsoleszenz zu erreichen;
 - b) weitere Rechte auf Ersatzteile, Zugang zu Reparatur und Nachrüstung geschaffen werden;
3. die nationalen Regelungen zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie (EU) 2019/771 so zu überarbeiten, dass die Spielräume der Richtlinie zu den Gewährleistungspflichten entsprechend der Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 maximal ausgenutzt werden und bei den anderen EU-Mitgliedstaaten für weitergehende Vorschriften zu werben.

Berlin, den 20. September 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Bisher werden Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU mithilfe von Gewährleistung und freiwilligen Garantien über Richtlinie 1999/44/EG und § 437 sowie 443 BGB nur unzureichend geschützt. Die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung sichert Käuferinnen und Käufer lediglich Rechte bei Mängeln zu, die beim Produktübergang bereits bestanden. Gewerbliche Garantien dagegen sind freiwillige zusätzlich eingegangene Verpflichtungen eines Unternehmens gegenüber dem Verbrauchenden, den Kaufpreis zu erstatten, die Waren auszutauschen oder nachzubessern. Eine gesetzliche Verpflichtung von Unternehmen, dass ihre Geräte über einen Mindestzeitraum für die gerätetypischen Anwendungen nutzbar sind, gibt es jedoch nicht.

Mindestnutzbarkeitszeiten können insbesondere durch weitere Rechte für Nutzerinnen und Nutzer und ein langlebiges und reparaturfreundliches Design erreicht werden. In dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft kündigte die Kommission an, im Jahr 2021 auf die Schaffung eines „Rechts auf Reparatur“ einschließlich Software-Aktualisierungen hinzuwirken. Sie will zudem prüfen, ob sie weitere Rechte für Verbraucherinnen und Verbraucher in Bezug auf Ersatzteile, Zugang zu Reparatur und Nachrüstung von Informations- und Kommunikationstechnik und Elektronik verankern will. Der erste Schritt ist der neue Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen (COM(2022) 143 final). All diese Maßnahmen sind wichtige Bausteine für eine nachhaltigere Nutzung der Ressourcen. Sie sollten aber nicht nur für sich alleine stehen, sondern auch in eine garantierte Mindestnutzbarkeitszeit für die Verbrauchenden münden.

Neben der Mindestnutzbarkeitszeit ist der Einsatz von Sekundärrohstoffen für eine Kreislaufwirtschaft eine Grundvoraussetzung. Um zu verhindern, dass Ressourcenverschwendung Dividende steigert und die Kosten der Umweltzerstörung vergesellschaftet werden, bedarf es einer Primär-Ressourcenverbrauchsabgabe. Diese soll ein Gegengewicht zur fehlenden Bepreisung von Umweltzerstörung bei der Rohstoffförderung bilden. Die Höhe der Primär-Ressourcen-Verbrauchsabgabe soll sich an der Umweltschädlichkeit der Ressourcengewinnung sowie der gewollten Lenkungswirkung orientieren. Dies ist als lernendes und leicht nachschärfbares System zu etablieren. Zweck der Abgabe ist die Erhöhung des Anteils von Sekundärrohstoffen in Produkten und somit die Schließung von Rohstoffkreisläufen.